



Fachbereich 7

Öffentlichkeitsfahndung Zur Rechtslage im Ausland

Öffentlichkeitsfahndung

Aktenzeichen:

WD 7 - 3000 - 089/24

Abschluss der Arbeit:

28.02.2025

Fachbereich:

WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und
Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Rechtslage in Deutschland	4
3.	Rechtslage im Ausland	5
3.1.	Frankreich	5
3.2.	Niederlande	6
3.3.	Österreich	6
3.4.	Polen	7
3.5.	Schweden	8
3.6.	Spanien	8
3.7.	Tschechien	9
3.8.	Vereinigtes Königreich	9
4.	Bestrebung hinsichtlich einer einheitlichen europäischen Regelung	10

1. Vorbemerkungen

Auftragsgemäß stellt dieser Sachstand die aktuellen Regelungen in Bezug auf die Abbildungen eines Beschuldigten im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung dar. Hierbei wird zunächst auf die geltende Rechtslage in Deutschland und anschließend auf die Rechtslage in ausgewählten Staaten im Ausland eingegangen. Zuletzt wird die Frage nach möglichen Bestrebungen nach einer einheitlichen europäischen Regelung der Öffentlichkeitsfahndung beantwortet.

2. Rechtslage in Deutschland

Die Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten oder Zeugen (kurz: die Öffentlichkeitsfahndung) ist in Deutschland in § 131b Strafprozeßordnung (StPO)¹ geregelt. Als Öffentlichkeitsfahndung wird durch die Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV)² „jede Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken“ definiert.

Gemäß § 131b Abs. 1 StPO ist Öffentlichkeitsfahndung nach einem Beschuldigten zulässig, wenn dieser einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist. Ein besonderer Verdachtsgrad ist demnach nicht vorausgesetzt, sodass ein einfacher Verdacht ausreicht.³ Dafür müssen die Ermittlungsbehörden, die nach allgemeiner und kriminalistischer Erfahrung begründete Annahme darlegen können, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat.⁴

Die Frage, ob eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, erfordert eine sorgfältige Einzelfallprüfung. Dabei ist der Eingriff in die Grundrechte, insbesondere in das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten, gegen die Schwere und Bedeutung der Straftat und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung abzuwegen. Diese Entscheidung muss stets im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip stehen. Als maßgebliche Kriterien für die Schwere der Straftat gilt, dass die Tat mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzuordnen sein soll. Zudem muss sie geeignet sein, den Rechtsfrieden nachhaltig zu stören und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit erheblich zu erschüttern.

Ferner unterliegt die Anordnung nach § 131b Abs. 1 StPO dem Richtervorbehalt gemäß § 131 c Abs. 1 S. 1 StPO. Demnach ist grundsätzlich eine richterliche Entscheidung erforderlich, um die Öffentlichkeitsfahndung rechtmäßig durchzuführen. Eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen, insbesondere der Polizeibehörden, ist nur in Fällen von Gefahr im Verzug möglich.

1 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. April 1987 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist.

2 Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren in der Fassung vom 28. März 2023.

3 MüKoStPO/Gerhold, 2. Aufl. 2023, StPO § 131b Rn. 3.

4 Heinrichs/Weingast, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 9. Aufl. 2023, § 100a. Rn. 30.

Der § 131 b StPO ist als subsidiäre Ermittlungsmaßnahme ausgestaltet. Es gilt der sogenannte „strenge Subsidiaritätsgrundsatz“. Danach kann die Öffentlichkeitsfahndung nur durchgeführt werden, wenn die Aufklärung der Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekannten Täters, auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Insofern reicht es für die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsfahndung nicht aus, wenn eine andere Ermittlungsmaßnahme lediglich weniger erfolgsversprechend ist. Vielmehr müssen alle ersichtlichen Ermittlungsmaßnahmen nicht nur weniger, sondern erheblich weniger erfolgversprechend sein.

Die Beurteilung dieser Frage unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dessen Anwendung wird durch die Anlage B der RiStBV in Ziff. 1.2 konkretisiert. Danach „ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dass nur Medien von geringer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden, andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt werden“. Zudem wird unter Ziff. 1.1 als Abwägungskriterium vorgegeben „, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist“.

3. Rechtslage im Ausland

3.1. Frankreich

In Frankreich können die Strafverfolgungsbehörden Informationen, einschließlich Fahndungsbildern, über einen Verdächtigen veröffentlichen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verdacht auf eine schwere Straftat besteht, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Zudem muss der dringende Verdacht bestehen, dass die gesuchte Person eine solche Straftat begangen hat. Die Veröffentlichung kann im Rahmen eines Zeugenaufrufs erfolgen, der auch visuelle Informationen enthalten kann. Es müssen jedoch stets die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit eingehalten werden. Die Nutzung der Medien zur Verbreitung solcher Informationen muss sich auf das beschränken, was zur Erreichung des Ziels, den Verdächtigen ausfindig zu machen, unbedingt erforderlich ist. Dabei sind die Grundrechte des Einzelnen, insbesondere das Recht am eigenen Bild und die Unschuldsvermutung, zu beachten.

Die Öffentlichkeitsfahndung wird in Frankreich als subsidiäre Maßnahme betrachtet. Danach dürfen die Bilder nur veröffentlicht werden, wenn alle anderen Ermittlungsmethoden unzureichend oder ungeeignet sind, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen Ermittlungserfolg zu erzielen. Zudem muss die Veröffentlichung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, wobei auch die Auswahl der Medien für die Veröffentlichung abgewogen werden muss. Medien mit großer Reichweite dürfen dabei nur genutzt werden, wenn keine andere, weniger einschneidende Methode erfolgreich wäre.

Die Veröffentlichung von Fahndungsbildern ist dabei ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten. Dies ist Ausfluss des Rechtes auf Privatsphäre gemäß des Artikel 9 des Code Civil⁵. Dieser Grundsatz ist sowohl im französischen Strafgesetzbuch⁶ als auch in dem Art. 35 des Gesetzes über die Pressefreiheit⁷ verankert. Danach wird eine Geldstrafe von 15.000 € verhängt, wenn ein Bild einer Person, die in ein Strafverfahren verwickelt ist und noch nicht verurteilt wurde, mit beliebigen Mitteln und auf einem beliebigen Träger veröffentlicht wird, auf dem zu sehen ist, dass die Person Hand- oder Fußfesseln trägt oder in Untersuchungshaft ist. Auch steht die Veröffentlichung von Informationen über mutmaßliche Straftäter durch andere Stellen als die Strafverfolgungsbehörden gemäß Art. 226 des französischen Strafgesetzbuchs unter Strafe. Dies ist mit einem Jahr Haft oder einer Geldstrafe von 45.000 € bedroht.

3.2. Niederlande

In den Niederlanden sind die Ermittlungsbehörden an das niederländische Polizeidatengesetz⁸ gebunden. Dies regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, dessen Einhaltung von der niederländischen Datenschutzbehörde überwacht wird. Danach dürfen die Polizeibehörden Namen und Fotos eines Verdächtigen heraus geben, wenn dies für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist. Ferner muss begründet werden, dass ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. die öffentliche Sicherheit) besteht. Zudem muss die Veröffentlichung der Daten im angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf das Privatleben des Verdächtigen stehen. Es muss auch überprüft werden, ob weniger einschneidende Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die dasselbe Ziel erreichen könnten. Darunter fällt u.a. die Veröffentlichung von unscharfen Bildern oder der Ankündigung der Veröffentlichung, sollte sich der Verdächtige nicht innerhalb einer gewissen Frist melden.

Die Staatsanwaltschaft muss der Veröffentlichung zustimmen.

3.3. Österreich

In Österreich ist die Personenfahndung als jede Maßnahme definiert, die zur Ermittlung des unbekannten Aufenthaltes einer Person und zur Festnahme eines Beschuldigten, des flüchtigen oder unbekannten Aufenthaltes ist oder einer Ladung zu einer Vernehmung, Beweisaufnahme oder Hauptverhandlung nicht nachgekommen ist und vorgeführt werden soll. Sie ist in § 169 der österreichischen Strafprozessordnung⁹ geregelt. Zunächst bedarf jede der Ermittlungsmaßnahmen

5 Code Civil, abrufbar in der französischen Sprache unter: [Code civil - Légifrance](#) (zuletzt aufgerufen am: 24. Februar 2025).

6 Code Pénal (französisches Strafgesetzbuch), abrufbar in der französischen Sprache unter: [Code pénal - Légifrance](#) (zuletzt aufgerufen am 24. Februar 2025).

7 Gesetz über die Pressefreiheit, abrufbar in der französischen Sprache unter: [Loi du 29 juillet 1881 sur la liberté de la presse - Légifrance](#) (zuletzt aufgerufen: 24. Februar 2025).

8 Niederländisches Polizeidatengesetz, abrufbar in der niederländischen Sprache unter: <https://wetten.overheid.nl/BWBR0022463/2022-10-01> (zuletzt aufgerufen: 27. Februar 2025).

9 Österreichische Strafprozessordnung, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> (zuletzt aufgerufen: 17. Februar 2025).

nach § 169 der österreichischen Strafprozessordnung einer Anordnung durch die Staatsanwaltschaft. Nach § 99 Abs. 2 der österreichischen Strafprozessordnung kann die Kriminalpolizei solche Maßnahmen bei Gefahr im Verzug zunächst auch ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung ausüben. Sie hat jedoch unverzüglich die Genehmigung der Staatsanwaltschaft anzufragen und im Fall einer Versagung den ursprünglichen Zustand, so weit wie möglich, wiederherzustellen.

Die Maßnahmen nach § 169 der österreichischen Strafprozessordnung sind in drei Varianten zu unterscheiden:

- Soll die Fahndung über das Internet oder andere Medienkanäle veröffentlicht werden, bedarf es einer weiteren Anordnung der Staatsanwaltschaft, die erteilt werden kann, wenn die Ausforschung der gesuchten Person andernfalls wenig erfolgsversprechend wäre und der Beschuldigte einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, dringend verdächtig ist (§ 169 Abs. 1 S. 2 der österreichischen Strafprozessordnung).
- Sobald zudem die Abbildung der gesuchten Person veröffentlicht werden soll, ist eine grundrechtliche Interessenabwägung mit einem strengerem Maßstab durchzuführen. Der mit der Veröffentlichung angestrebte Vorteil muss dem damit verbundenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen deutlich überwiegen oder die Veröffentlichung zum Schutz der Rechte und Interessen von gefährdeten Personen erforderlich erscheinen (§ 169 Abs. 1 S. 3 der österreichischen Strafprozessordnung).
- Einen Sonderfall stellt § 169 Abs. 1a der österreichischen Strafprozessordnung dar, der eine Veröffentlichung von Abbildungen eines in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten unter Einhaltung der vorzunehmenden grundrechtlichen Interessenabwägung ermöglicht, soweit andernfalls die Aufklärung weiterer Straftaten, deren er verdächtig ist, wesentlich erschwert wäre.

Bei allen Fahndungen ist dabei die Subsidiarität gegenüber anderen Ermittlungsmaßnahmen zu beachten.

3.4. Polen

In Polen wird die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund eines „Fahndungsbefehls“ durchgeführt. Der Fahndungsbefehl enthält, wenn möglich, ein Lichtbild des Gefahndeten. Der Erlass des Fahndungsbefehls richtet sich nach Art. 279 des polnischen Strafprozessgesetzes.¹⁰ Ein solcher kann sowohl gegen Angeklagte als auch gegen Verdächtige durch einen Richter oder Staatsanwalt erlassen werden. Voraussetzung für den Erlass sind, dass der Gesuchte untergetaucht ist und gegen ihn die Unterbringung in Untersuchungshaft angeordnet wurde. Soweit der Aufenthaltsort lediglich unbekannt ist, wird eine „Durchsuchung“ gemäß Art. Art. 278 des polnischen Strafprozessgesetzes, die nicht öffentlich stattfindet, durchgeführt. Erst wenn diese erfolglos ist, kann die weitergehende Maßnahme der Öffentlichkeitsfahndung durchgeführt werden.

¹⁰ Polnische Strafprozessordnung, abrufbar in der polnischen Sprache unter: [Akt prawny](#) (zuletzt aufgerufen: 19. Februar 2025).

3.5. Schweden

In Schweden ist die Veröffentlichung von Bildern von Verdächtigen nicht gesetzlich nicht geregelt. Stattdessen muss die Beurteilung, ob eine solche Veröffentlichung zulässig ist, auf der Grundlage einer Reihe verschiedener gesetzlicher Bestimmungen über Vorermittlungen, Vertraulichkeit und die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen. Zwar gibt es kein ausdrückliches gesetzliches Verbot, den Namen und das Bild eines Verdächtigen aus einem Ermittlungsverfahren zur Veröffentlichung freizugeben, doch unterliegen solche Informationen nach schwedischem Recht grundsätzlich der Vertraulichkeit. Damit die Vertraulichkeit gemäß Kapitel 10, Abschnitt 2 des Gesetzes über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und die Geheimhaltung (2009:400)¹¹ nicht entgegen steht, muss die Offenlegung für die jeweils zuständige Behörde zwingend erforderlich sein, um ihre Pflichten zu erfüllen. Die Voraussetzungen für die Öffentlichkeitsfahndung wurden von dem parlamentarischen Ombudsmann¹² erläutert. Demnach muss sich die Ermittlung auf schwere Straftaten beziehen, bei denen das Mindeststrafmaß sechs Monate beträgt. Der Verdacht muss begründet sein und in der Regel die Schwelle des hinreichenden Verdachts erreicht haben. Zudem muss die Maßnahme von entscheidender Bedeutung für den Fortgang der Ermittlungen sein. In jedem Fall muss eine Einzelfallbewertung vorgenommen werden, bei der das Hohe Schutzgut der Privatsphäre beachtet werden muss. Diese Anforderungen legen nahe, dass zunächst alternative Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollten, bevor eine solche Veröffentlichung für notwendig erachtet wird.

3.6. Spanien

In Spanien muss ein Such- und Haftbefehl ergehen, um die Öffentlichkeitsfahndung durchzuführen. Gemäß den Artikeln 512 ff. und 834 ff. des Königlichen Erlasses vom 14. September 1882 zur Verabschiedung des Strafprozessgesetzes¹³ wird dieser angeordnet, wenn ein Angeklagter auf eine gerichtliche Vorladung ohne triftigen Grund nicht erscheint, bei Gefahr des Untertauchens einer Person, gegen die ermittelt wird, bei der Möglichkeit der Vernichtung von Beweismitteln oder Behinderung von Ermittlungen oder bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Der Haftbefehl wird den Richtern zugestellt, sowie in den Zeitungen und im System der Verwaltungsunterlagen zur Unterstützung der Justizverwaltung und im Einheitlichen Justiziellen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Ferner werden sie im Bundesamtsblatt und im Amtsblatt der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft veröffentlicht. Der Haftbefehl enthält den Vor- und Nachnamen, die Stellung oder den Beruf, Angaben zur Identifizierung des Beschuldigten, die Straftat, wegen der er verfolgt wird, das Gebiet, in dem er sich vermutlich aufhält, und das Gefängnis, in das er gebracht werden soll. Eingeschränkt wird dies durch Art. 10 des spanischen Organgesetzes 3/2018 vom 5. Dezember 1999 über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung

11 Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und die Geheimhaltung (2009:400), abrufbar in der schwedischen Sprache unter: [Offentlighets- och sekretesslag \(2009:400\) | Sveriges riksdag](https://www.riksdagen.se/sv/lagen/2009/400/) (zuletzt aufgerufen: 19. Februar 2025).

12 Informationen über die Funktion des Parlamentarischen Ombudsmann, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://www.jo.se/en/about-jo/> (zuletzt aufgerufen: 19. Februar 2025).

13 Königlicher Erlass vom 14. September 1882 zur Verabschiedung des Strafprozessgesetzes, abrufbar in der spanischen Sprache unter: <https://boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1882-6036> (zuletzt aufgerufen: 21. Februar 2025).

digitaler Rechte¹⁴. Danach dürfen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Straftat nur zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden. Ein Subsidiaritätsgrundsatz zu anderen Ermittlungsmaßnahmen ergibt sich daraus jedoch nicht.

3.7. Tschechien

In Tschechien kann die Polizei als Ermittlungsbehörde gemäß § 81 des tschechischen Polizeigesetzes¹⁵ und § 8 b der tschechischen Strafprozessordnung¹⁶ personenbezogene Daten weitergeben, soweit dies für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Zusammenhang mit einer abschließenden Liste von Bereichen, einschließlich der Fahndung nach Personen, notwendig ist. Dabei ist für die Prüfung der Notwendigkeit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Diese Maßnahme kann für alle Personen angeordnet werden, auf die einer der gesetzlichen Gründe für eine Einschränkung der persönlichen Freiheit zutrifft – wie die Abwehr einer schwerwiegenden Gefahr für die Tschechische Republik oder die öffentliche Sicherheit sowie die Prävention und Fahndung nach kriminellen Handlungen – deren Aufenthaltsort unbekannt ist und gegen die eine polizeiliche Fahndung verhängt wurde. Dabei ist die Fahndung in § 68 des tschechischen Polizeigesetzes geregelt und dient danach dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgerichtet.

§ 8 b der tschechischen Strafprozessordnung ist als ausdrückliche Ausnahme geregelt. Sofern die voran genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, besteht ein Auskunftsverbot hinsichtlich persönlicher Daten von Beschuldigten.

3.8. Vereinigtes Königreich

In dem Vereinigten Königreich ist die Öffentlichkeitsfahndung wie in Schweden nicht ausdrücklich geregelt. Die Polizeibehörden sind jedoch verpflichtet, jede Entscheidung, ein Bild eines Verdächtigen zu veröffentlichen, sorgfältig zu begründen und sicherzustellen, dass diese Maßnahme im Einklang mit den Datenschutz- und Menschenrechtsvorschriften steht.

Gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung des Vereinigten Königreichs (UK GDPR)¹⁷ und dem Teil 2 des Data Protection Act 2018¹⁸ dürfen personenbezogene Daten nur dann

14 Spanisches Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte, abrufbar in der spanischen Sprache unter: <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2018-16673&p=20230509&tn=1> (zuletzt aufgerufen: 21. Februar 2025).

15 Tschechisches Polizeigesetz, abrufbar in der tschechischen Sprache unter: <https://www.zakonypro-lidi.cz/cs/2008-273> (zuletzt aufgerufen: 21. Februar 2025).

16 Tschechische Strafprozessordnung, abrufbar in der tschechischen Sprache unter: <https://www.zakonypro-lidi.cz/cs/1961-141> (zuletzt aufgerufen: 21. Februar 2025).

17 Allgemein Datenschutzverordnung des Vereinigten Königreichs, abrufbar in der englischen Sprache unter: <https://www.legislation.gov.uk/eur/2016/679/contents> (zuletzt aufgerufen: 21. Februar 2025).

18 Data Protection Act, 2018, abrufbar in der englischen Sprache unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2018/12/contents> (zuletzt aufgerufen: 21. Februar 2025).

weitergegeben werden, wenn sie dessen sieben Grundprinzipien entsprechen. Diese sind Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz; Zweckbindung; Minimierung der Datenmenge; Sorgfalt; Begrenzte Datenspeicherung; Integrität und Vertraulichkeit (Sicherheit) und Verantwortung. Zudem muss der Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁹, der durch den Human Rights Act²⁰ 1998 in das britische Recht übernommen wurde, beachtet werden. Dementsprechend wurde festgelegt, dass die Polizei nur dann identifizierende Informationen über einen Verdächtigen (einschließlich Lichtbilder) veröffentlichen soll, wenn dieser wegen einer Straftat angeklagt wurde. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines legitimen polizeilichen Zwecks kann die Polizei ein Bild oder andere personenbezogene Informationen über einen Verdächtigen bereits während der Ermittlungen und vor der Anklageerhebung veröffentlichen. Weitergehende Einschränkungen wie eine Subsidiaritätsklausel bestehen nicht.

4. Bestrebung hinsichtlich einer einheitlichen europäischen Regelung

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Bestrebungen bestehen, eine einheitliche europäische Regelung zur Öffentlichkeitsfahndung zu schaffen.

Insbesondere die Möglichkeit der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA), wie sie in Deutschland in §§ 91a ff. des Internationalen Rechtshilfegesetzes (IRG)²¹ geregelt ist, spricht gegen ein solches Vorhaben. Danach kann eine nationale Ermittlungsbehörde Ermittlungen in einem anderen europäischen Staat anweisen. Dies beruht auf der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/41²² und stellt eine Vereinbarung der Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks und Irlands) dar. Danach ist der ersuchte europäische Staat verpflichtet, dem Ermittlungsgesuch nachzukommen. Die Ermittlungsbefugnisse richten sich nach den rechtlichen Voraussetzungen des Vollstreckungslandes.

Ferner erscheint die Einführung einer einheitlichen Regelung bereits aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Europäischen Union zweifelhaft.

19 Europäische Menschenrechtskonvention, Stand: 1. Juni 2010 (BGBl. 2010 II S. 1198), abrufbar unter: [EMRK Deutsche Übersetzung Stand 1. Juni 2010](#) (zuletzt aufgerufen: 24. Februar 2025).

20 Human Rights Act 1998, abrufbar in der englischen Sprache unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/42/contents> (zuletzt aufgerufen: 21. Februar 2025).

21 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist.

22 Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1. Mai 2014, S. 1, L 143 vom 9. Juni 2015, S. 16), abrufbar unter: [L_2014130DE.01000101.xml](#) (zuletzt aufgerufen: 20. Februar 2025).